

# Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter? Eine paradigmatische Klärung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten nach der NZöG-Entscheidung des EuGH

Simon Haupt\*

*Abstract: Das durch verschiedene EuGH-Entscheidungen etablierte weite Begriffsverständnis des Verantwortlichen und die fortwährende Zunahme des Outsourcings von Geschäftsprozessen stehen in diametralem Verhältnis zueinander. Wie die NZöG-Entscheidung des EuGH vom 05.12.2023 zeigt, wirft dies die Frage auf, wo bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Trennlinie zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter zu ziehen ist. Nach der Skizzierung des zugrundeliegenden Sachverhalts ordnet der Beitrag diese beiden datenschutzrechtlichen Grundbegriffe dogmatisch ein, um sie anschließend im Lichte der EuGH-Entscheidung voneinander abzugrenzen.*

---

## A. Die NZöG-Entscheidung

Mit Urteil vom 05.12.2023 hat der EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen des Regionalverwaltungsgerichts Vilnius im Rechtsstreit zwischen dem *Nationalen Zentrum für öffentliche Gesundheit* („NZöG“), welches dem litauischen Gesundheitsministerium unterstellt ist, und der litauischen Datenschutzaufsichtsbehörde beantwortet. Dabei arbeitete das NZöG mit dem auf Softwareentwicklung spezialisierten Unternehmen *IT sprendimai sėkmei* („ITss“) an der Entwicklung einer Corona-Warn-App für litauische Bürger.

### I. Sachverhalt

Im März 2020 beauftragte der litauische Gesundheitsminister *Aurelijus Veryga* zum Zweck der epidemiologischen Überwachung den Direktor des NZöG mit dem Erwerb eines IT-Systems zur Erfassung von Daten über Personen, die dem Covid-19-Virus ausgesetzt sind. Daraufhin wandten sich Mitarbeiter des NZöG an das Unternehmen ITss und teilten diesem mit, dass es als Entwickler einer entsprechenden mobilen Anwendung ausgewählt worden sei.<sup>1</sup> Im Zuge der Entwicklung der Anwendung wurde dann eine Datenschutzerklärung ausgearbeitet, die NZöG und ITss als gemeinsam Verantwortliche benannte.<sup>2</sup> Die Anwendung namens *Karantinas*<sup>3</sup> wurde von Anfang April bis Ende Mai 2020 im Google Play

---

\* Der Verfasser studiert Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig. Dem Beitrag liegt eine wissenschaftliche Studienarbeit aus dem Seminar „Aktuelle Entwicklungen im Daten(schutz)recht“ bei Prof. Dr. *Barbara Sandfuchs* und RA *Tilman Herbrich* zugrunde. Sämtliche Internetquellen wurden zuletzt am 21.08.2024 abgerufen. Die Redaktion dankt Prof. Dr. *Gerhard Köbler* und *Sonja Puyatier*, LL.M. (Köln/Paris I) für Ihre Hinweise.

<sup>1</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 13 (NZöG).

<sup>2</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 15 (NZöG).

<sup>3</sup> Deutsch: „Quarantäne“.

Store und im Apple App Store zum Download angeboten.<sup>4</sup> In diesem Zeitraum wurden personenbezogene Daten von 3802 Personen verarbeitet; darunter Name, Ausweisnummer, geografische Koordinaten, Wohnort und Telefonnummer.<sup>5</sup> Mitte Mai 2020 wurde *ITss* aufgefordert, das *NZöG* in keiner Weise mehr zu erwähnen und im Juni wurde das Vergabeverfahren wegen fehlender Mittel offiziell eingestellt.<sup>6</sup> Kurz nach dieser Aufforderung leitete die litauische Datenschutzaufsichtsbehörde Ermittlungen bezüglich *Karantinas* ein und verhängte mit Beschluss vom 24.02.2021, in dem *NZöG* und *ITss* durch die Datenschutzbehörde als gemeinsam Verantwortliche eingestuft wurden,<sup>7</sup> eine Geldbuße gem. Art. 83 DSGVO wegen Verstoßes gegen Art. 5, 13, 24, 32 und 35 DSGVO gegen das *NZöG* i.H.v. 12.000 EUR und gegen *ITss* i.H.v. 3000 EUR.<sup>8</sup>

## II. Verfahrensablauf

Den Beschluss der litauischen Datenschutzaufsichtsbehörde focht das *NZöG* vor dem Regionalverwaltungsgericht Vilnius an und machte geltend, dass *ITss* allein Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 DSGVO sei.<sup>9</sup> Das Unternehmen sah sich selbst dagegen lediglich als Auftragsverarbeiter gem. Art. 4 Nr. 8 DSGVO, den Weisungen des aus seiner Sicht allein Verantwortlichen *NZöG* folgend.<sup>10</sup> Vor diesem Hintergrund setzte das Regionalverwaltungsgericht Vilnius das Verfahren aus und legte dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV vor.<sup>11</sup> Die Vorlagefragen zielten auf die Auslegung der Begriffe „Verantwortlicher“<sup>12</sup>, „gemeinsam Verantwortliche“<sup>13</sup> und „Verarbeitung“<sup>14</sup> im Sinne der Art. 4 Nr. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 4 Nr. 2 DSGVO sowie auf die Haftungsreichweite des Verantwortlichen bei Geldbußen nach Art. 83 DSGVO<sup>15</sup> ab.

## B. Herausforderungen bei der Abgrenzung zwischen „Verantwortlichem“ und „Auftragsverarbeiter“

### I. Grundlagen

Um die zentrale Rolle der Begriffe „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO zu verstehen, ist zunächst deren Beziehung zu anderen grundlegenden Begriffen der DSGVO zu beleuchten. Eine Verarbeitung ist gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine

<sup>4</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 16 (NZöG).

<sup>5</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 17 (NZöG).

<sup>6</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 19 (NZöG).

<sup>7</sup> EDSA, Lithuanian DPA issues EUR 12,000 fine for infringements of the General Data Protection Regulation in application “Karantinas”, [EDSA News v. 29.03.2021](#).

<sup>8</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 20 f. (NZöG).

<sup>9</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 22 (NZöG).

<sup>10</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 22 (NZöG).

<sup>11</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 26 (NZöG).

<sup>12</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 26 Nr. 1-3 (NZöG).

<sup>13</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 26 Nr. 5 (NZöG).

<sup>14</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 26 Nr. 4 (NZöG).

<sup>15</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 26 Nr. 6 (NZöG).

identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden: „betroffene Person“) beziehen. Diese Verarbeitungen erfolgen durch Verantwortliche i.S.v. Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 DSGVO. Verantwortliche können sich nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO eines Auftragsverarbeiters bedienen, um diesen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen. Daraus folgt auch, dass ein Verantwortlicher hinsichtlich derselben Verarbeitung nicht gleichzeitig Auftragsverarbeiter sein kann und *vice versa*.<sup>16</sup> Die Aufteilung ermöglicht „eine arbeitsteilige Verarbeitung unter der Ägide des Verantwortlichen.“<sup>17</sup> Ausgangspunkt für die Abgrenzung von Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter sind die Definitionen in Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 DSGVO und Art. 4 Nr. 8 DSGVO.

## 1. Verantwortlicher, Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 DSGVO<sup>18</sup>

„Verantwortlicher“ ist gem. Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 DSGVO, „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“. Der Begriff des Verantwortlichen ist für das gesamte Datenschutzrecht von grundlegender Bedeutung. Er ist Hauptadressat der primären und sekundären Handlungspflichten.<sup>19</sup> Damit hat es zu verantworten, dass die in Art. 5 Abs. 1 DSGVO verankerten Grundsätze der Verarbeitung gewährleistet und die dafür notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, vgl. Art. 24 Abs. 1 S. 1 DSGVO.<sup>20</sup> Der Verantwortliche ist Adressat, wenn die betroffene Person Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten verlangt.<sup>21</sup> Der EuGH führt in der NZöG-Entscheidung zum Verantwortlichen aus, dass durch das weite Verständnis<sup>22</sup> vom Begriff des Verantwortlichen die Grundfreiheiten, Grundrechte und personenbezogenen Daten natürlicher Personen geschützt werden sollen.<sup>23</sup> Zudem treffen ihn die behördlichen Abhilfemaßnahmen nach Art. 58 DSGVO und nach Art. 83 DSGVO, § 41 Abs. 1 BDSG können Bußgelder gegen ihn verhängt werden.<sup>24</sup>

## 2. Auftragsverarbeiter, Art. 4 Nr. 8 DSGVO

In der Praxis ist die Einbindung von spezialisierten IT-Providern und sonstigen Dienstleistern in das Hosting und die Verwaltung personenbezogener Daten durch Verantwortliche

---

<sup>16</sup> Radtke, Gemeinsame Verantwortlichkeit unter der DSGVO, 2021, S. 146; Ziegenhorn/Fokken, ZD 2019, 194 (196); a. A. Bittner, Geeignete Rahmenbedingungen für ein Datenschutzaudit bei Auftragsverarbeitern, 2021, S. 164; Spoerr, in: BeckOK-DatenschutzR, 48. Ed. 2024, Art. 28 DSGVO, Rn. 18c.

<sup>17</sup> Martini, in: Paal/Pauly, DSGVO, 3. Aufl. 2021, Art. 28 Rn. 8.

<sup>18</sup> Keine Berücksichtigung findet in diesem Aufsatz Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DSGVO, wonach das Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedsstaats die Kriterien zur Benennung des Verantwortlichen vorsehen kann.

<sup>19</sup> Vgl. Raschauer, in: Sydow/Marsch, DSGVO, 3. Aufl. 2022, Art. 4 Rn. 120.

<sup>20</sup> Maschmann, NZA 2020, 1207 (1208); Raschauer, in: Sydow/Marsch, DSGVO, Art. 4 Rn. 120 f.

<sup>21</sup> Vgl. Kapitel 3 der DSGVO („Rechte der betroffenen Personen“).

<sup>22</sup> EuGH, C-210/16, [ECLI:EU:C:2018:388](#), Rn. 28 f. (Wirtschaftsakademie); EuGH, C-25/17, [ECLI:EU:C:2018:551](#), Rn. 66 (Zeugen Jehovas); EuGH, C-40/17, [ECLI:EU:C:2019:629](#), Rn. 65 f. (Fashion ID); EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 28 (NZöG).

<sup>23</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 29 (NZöG).

<sup>24</sup> Maschmann, NZA 2020, 1207 (1208); Raschauer, in: Sydow/Marsch, DSGVO, Art. 4 Rn. 120, 122.

nicht mehr wegzudenken.<sup>25</sup> Kommt diesen Dienstleistern kein nennenswerter Einfluss auf die Entscheidung über Zwecke und Mittel der Verarbeitung zu, so ist ihre Rolle als Auftragsverarbeiter in Art. 4 Nr. 8 DSGVO als „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“ definiert.<sup>26</sup>

## II. Sinn und Zweck der Abgrenzung

Die Abgrenzung dient nach dem Erwägungsgrund 79 der DSGVO in erster Linie „zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen [...] sowie der Verantwortung und Haftung der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter [...]“. Denn mit der Einstufung als Verantwortlicher gehen – ebenso wie mit der Einstufung als Auftragsverarbeiter – Verpflichtungen einher. Der Abgrenzung bedarf es insbesondere, weil beide Akteure einem unterschiedlichen Pflichtenprogramm unterliegen. Der Verantwortliche haftet für Schäden, die durch eine nicht mit der DSGVO konforme Verarbeitung verursacht wurden. Er hat gem. Art. 28 Abs. 1 DSGVO durch eigene Auswahlkriterien und Kontrollen sicherzustellen, dass die von ihm beauftragten Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien für die Einhaltung der Vorgaben zum Datenschutz und zur Datensicherheit bieten.<sup>27</sup> Über die datenschutzrechtliche Konformität der Auftragsverarbeitung müssen sich Verantwortliche fortwährend vergewissern.<sup>28</sup> Im Falle eines Datenschutzverstößes nach Art. 82 DSGVO durch unzureichende IT- und Datensicherheitsstrukturen des Auftragsverarbeiters muss sich der Verantwortliche die Verstöße zurechnen lassen,<sup>29</sup> es sei denn, er kann nachweisen, in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich zu sein, vgl. Art. 82 Abs. 3 DSGVO.

Der Auftragsverarbeiter haftet dagegen gem. Art. 82 Abs. 2 S. 2 DSGVO nur dann, wenn er die ihn als Auftragsverarbeiter treffenden Pflichten der DSGVO verletzt oder gegen Weisungen des Verantwortlichen verstößt.<sup>30</sup> Zudem ist der Auftragsverarbeiter gesetzlich privilegiert: Er ist nicht „Dritter“ im Sinne der DSGVO.<sup>31</sup> Damit ist der Datenaustausch zwischen ihm und dem Verantwortlichen nicht als Übermittlung von Daten nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO zu verstehen und bedarf keiner Verarbeitungsgrundlage aus Art. 6 DSGVO.<sup>32</sup>

---

<sup>25</sup> *Brams*, in: Klaas/Momsen/Wybitul, Datenschutzsanktionenrecht, 2023, § 6 Rn. 46; *Schall*, in: Katko, Checklisten zur DSGVO, 2. Aufl. 2023, § 11 Rn. 1.

<sup>26</sup> Vgl. *Schall*, in: Katko, Checklisten zur DSGVO, § 11 Rn. 5.

<sup>27</sup> *Brams*, in: Klaas/Momsen/Wybitul, Datenschutzsanktionenrecht, § 6 Rn. 46.; siehe auch Erwägungsgrund 74 der DSGVO.

<sup>28</sup> *Kramer*, in: Eßer/Kramer/von Lewinski, DSGVO, 8. Aufl. 2023, Art. 28 Rn. 33; *Martini*, in: Paal/Pauly, DSGVO, Art. 28 Rn. 20; *Spoerr*, in: BeckOK-DatenschutzR, Art. 28 DSGVO Rn. 35.

<sup>29</sup> *Wybitul/Haß/Albrecht*, NJW 2018, 113 (114).

<sup>30</sup> *Quaas*, in: BeckOK-DatenschutzR, Art. 82 DSGVO Rn. 41.

<sup>31</sup> Art. 4 Nr. 10 DSGVO: „außer [...] dem Auftragsverarbeiter“.

<sup>32</sup> LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 25.02.2021 – 17 Sa 37/20 –, juris, Rn. 87; *DSK*, Kurzpapier Nr. 13, 2018, S. 2; *Martini*, in: Paal/Pauly, Art. 28 DSGVO Rn. 8a; *Plath*, in: Plath, DSGVO, 4. Aufl. 2023, Art. 28 Rn. 9; a. A. *Schmidt/Freund*, ZD 2017, 14; *Spoerr*, in: BeckOK-DatenschutzR, Art. 28 DSGVO Rn. 30 f.

### III. Abgrenzungskriterien zwischen „Verantwortlichem“ und „Auftragsverarbeiter“

#### 1. Abgrenzungskriterien anhand von Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 und Art. 4 Nr. 8 DSGVO

Die ersten drei Fragen des Regionalverwaltungsgerichts bezogen sich auf die Einstufung des *NZöG* als Verantwortlicher. Zunächst stellte der EuGH fest, dass Verantwortlicher ist, wer über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.<sup>33</sup> Damit stellt der EuGH gleich die entscheidenden, sich aus den Legaldefinitionen ergebenden Abgrenzungskriterien heraus: die Entscheidung über Zwecke und Mittel.<sup>34</sup>

##### a) „Entscheidung“

###### aa) Definition

Der EuGH formuliert in der *NZöG*-Entscheidung, dass „jede natürliche oder juristische Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung solcher Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt, als für diese Verarbeitung Verantwortlicher angesehen werden kann.“<sup>35</sup> Ähnlich definieren die Leitlinien des EDSA<sup>36</sup> den Begriff, nach denen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet, wer auf funktioneller Ebene einen entscheidenden Einfluss auf ebendiese ausübt.<sup>37</sup>

###### bb) Funktionelle Betrachtungsweise

Zentral bei dieser Definition ist das funktionelle Element. Danach ist durch Analyse der faktischen Elemente und Umstände des Einzelfalls abzuleiten, wer Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter ist.<sup>38</sup> Dies lässt sich schon am Wortlaut des Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 DSGVO ablesen, wonach es nicht darauf ankommt, wer über die Zwecke und Mittel *entscheiden darf*, sondern wer darüber (tatsächlich) *entscheidet*.<sup>39</sup> Die formelle Benennung eines Akteurs, z.B. in einem Vertrag, ist deshalb nicht konstitutiv.<sup>40</sup>

#### (1) Fehlende Stringenz bei der Anwendung der funktionellen Betrachtungsweise in der *NZöG*-Entscheidung des EuGH?

In der vorliegenden *NZöG*-Entscheidung benennt der EuGH die funktionelle Betrachtungsweise nicht ausdrücklich, folgt aber – zumindest teilweise – deren Prinzipien. Dies wird

---

<sup>33</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 28 (*NZöG*).

<sup>34</sup> Vgl. *Hanloser*, in: BeckOK-DatenschutzR, Art. 3 DSGVO Rn. 22; *Paschke/Scheurer*, in: Gola/Heckmann, DSGVO, BDSG, 3. Aufl. 2022, § 63 Rn. 7.

<sup>35</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 30 (*NZöG*).

<sup>36</sup> Europäischer Datenschutzausschuss.

<sup>37</sup> Vgl. EuGH, C-25/17, [ECLI:EU:C:2018:551](#), Rn. 68 (Zeugen Jehovas); *EDSA*, Leitlinien 07/2020, Rn. 30.

<sup>38</sup> *Artikel 29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 1/2010, WP 169, S. 11 f.; *EDSA*, Leitlinien 07/2020, Rn. 12; *Paschke/Scheurer*, in: Gola/Heckmann, DSGVO, BDSG, § 63 Rn. 8.

<sup>39</sup> *Maschmann*, NZA 2020, 1207 (1208).

<sup>40</sup> GA *Mengozzi*, C-25/17, [ECLI:EU:C:2018:57](#), Rn. 68 (Zeugen Jehovas).

deutlich, wenn in den Entscheidungsgründen zur fünften Vorlagefrage festgestellt wird, dass die Einstufung als „gemeinsam Verantwortliche“ sich allein aus der gemeinsamen Entscheidung über Zwecke und Mittel ergibt, und nicht etwa von einer Vereinbarung abhängt, die die Bedingungen der gemeinsamen Verantwortlichkeit regelt.<sup>41</sup>

Fragen bezüglich der – gemeinhin anerkannten<sup>42</sup> – funktionellen Betrachtungsweise werfen die Entscheidungsgründe zu den Vorlagefragen 1 bis 3 auf, in denen das Verwaltungsgericht Vilnius unter anderem fragte, ob ein öffentlicher Auftraggeber auch als Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO eingestuft werden könne, wenn er zwar kein Eigentumsrecht und Besitz an dem erstellten IT-Produkt erlangt hat, aber in der Datenschutzerklärung ohne Genehmigung als Verantwortlicher genannt wird.<sup>43</sup> Eine solche Nennung sei nach dem EuGH für die Einordnung als Verantwortlicher erheblich, sofern das *NZöG* dieser ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hätte.<sup>44</sup>

## (2) Stellungnahme

Die Feststellung des EuGH ist zumindest missverständlich. Entscheidend ist, was in diesem Zusammenhang „erheblich“ bedeuten soll. Nach verschiedenen Wörterbuchdefinitionen ist damit etwas „Beträchtliches“<sup>45</sup>, „Bedeutendes“<sup>46</sup> gemeint. Die Annahme, dass die Nennung als Verantwortlicher in der Datenschutzerklärung beträchtliches Ausmaß auf die Einordnung als Verantwortlicher hat, steht allerdings nicht im Einklang mit Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 DSGVO. Insoweit stellt auch Generalanwalt *Emiliou* in den Schlussanträgen zum vorliegenden Verfahren zutreffend fest, dass ein Akteur, der tatsächlich über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet, unabhängig davon als Verantwortlicher anzusehen ist, ob er durch Gesetz, Vertrag oder in sonstiger Weise dazu formal bestimmt worden ist.<sup>47</sup> Nach dieser Auslegung des Begriffs „erheblich“ würde der EuGH *contra legem* das für die Einordnung von Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter grundlegende Prinzip der funktionellen Betrachtungsweise verkennen.

Zu einem anderen Ergebnis führt die Auslegung des Begriffs „erheblich“ i.d.S., dass die Aufführung des *NZöG* als Verantwortlicher in der Datenschutzerklärung überhaupt ein in Betracht zu ziehender Faktor bei der datenschutzrechtlichen Einordnung des *NZöG* ist. Diese Sichtweise wird durch Analyse der vorliegenden Textpassage in englischer Sprachfassung gestützt. Hier wird für „erheblich“ das Wort „relevant“ benutzt.<sup>48</sup> Der Begriff leitet

<sup>41</sup> Vgl. EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 45 (NZöG).

<sup>42</sup> *Artikel 29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 1/2010, WP 169, S. 11 f.; *EDSA*, Leitlinien 07/2020, Rn. 12; *Paschke/Scheurer*, in: Gola/Heckmann, DSGVO, § 63 Rn. 8; *Plath*, in: Plath, DSGVO, Art. 28 Rn. 5.

<sup>43</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 26 (NZöG).

<sup>44</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 34 (NZöG).

<sup>45</sup> Wörterbuch Duden Online, Stichwort: erheblich.

<sup>46</sup> *Göttert*, Neues Deutsches Wörterbuch, 2008, Stichwort: erheblich; Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, Stichwort: erheblich.

<sup>47</sup> Schlussanträge des Generalanwalts *Emiliou* in EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:376](#), Rn. 28 (NZöG).

<sup>48</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), englische Sprachfassung, Rn. 34 (NZöG).

sich vom lateinischen Wort „relevāns“<sup>49</sup> ab und ist auch auf Deutsch mit „relevant“ zu übersetzen.<sup>50</sup> „Relevant“ wird im Duden Online mit „in einem bestimmten Zusammenhang bedeutsam“ definiert.<sup>51</sup> In Konsequenz dessen erscheint die Auslegung des Begriffs „erheblich“ i.S.v. überhaupt für die Einordnung als Verantwortlicher bedeutsam naheliegend. Anhand der genannten Auslegungsmöglichkeiten lässt sich die Grenze der funktionellen Betrachtungsweise gut veranschaulichen. Denn die Indizwirkung der formalen Benennung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter ist für die Einordnung als solche unterhalb der Entscheidungserheblichkeitsschwelle allgemein anerkannt.<sup>52</sup> So kann auch dem nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter für die Einordnung indizierende Wirkung beigemessen werden, sofern die Verarbeitung sich tatsächlich an den vom Verantwortlichen vorgegebenen Umständen orientiert.<sup>53</sup>

Folglich kann festgehalten werden, dass der EuGH die funktionelle Betrachtungsweise nicht per se missachtet. Vielmehr kann der Begriff „erheblich“ zweideutig verstanden werden, sodass Spielraum für eine Auslegung bleibt, die nicht in Einklang mit der funktionellen Betrachtungsweise steht. Dies wäre nicht die erste Ungenauigkeit bzw. der erste Fehler bei der Übersetzung eines EuGH-Urteils.<sup>54</sup> Begrüßenswert wäre daher eine Anpassung der deutschen Sprachfassung von „erheblich“ zum weniger missverständlichen Begriff „relevant“.

## b) „Über Zwecke und Mittel“

Der Verantwortliche muss über die Zwecke und Mittel entscheiden, um möglicher Adressat der Verantwortungszuweisung sein zu können.<sup>55</sup> Wie sich aus Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 DSGVO und Erwägungsgrund 79 der DSGVO ergibt („Zwecke und Mittel“<sup>56</sup>), müssen beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen, damit ein Akteur als Verantwortlicher eingestuft werden kann.<sup>57</sup>

### aa) „Zwecke“

Der Begriff „Zweck“ wird in den Leitlinien des EDSA zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ als „erwartbares Ergebnis, an dem sich die geplanten

---

<sup>49</sup> Oxford English Dictionary (online), Stichwort: relevant.

<sup>50</sup> Dietl/Lorenz, Dictionary of Law, Commerce and Politics 2, 6. Aufl. 2020, Stichwort: relevant; Collin/Janssen/Kornmüller/Livesey, Fachwörterbuch Recht, Englisch, 2. Aufl. 2005, Stichwort: relevant.

<sup>51</sup> Wörterbuch Duden Online, Stichwort: relevant.

<sup>52</sup> Etwa Schlussanträge des Generalanwalts *Emiliou* in EuGH, C-683/21, ECLI:EU:C:2023:376, Rn. 29 (NZöG); *Radtke*, Gemeinsame Verantwortlichkeit unter der DSGVO, S. 148; *Schall*, in: Katko, Checklisten zur DSGVO, § 11 Rn. 12.

<sup>53</sup> *Radtke*, Gemeinsame Verantwortlichkeit unter der DSGVO, S. 148.

<sup>54</sup> Siehe dazu: BVerwG, Beschl. v. 17.04.2010, 9 B 5/10, juris, Rn. 9 (zur Falschübersetzung eines EuGH-Urteils in finnischer Sprache); *Reiß*, in: Entscheiderbrief, BAMF 12/2021, S. 5 (zur Falschübersetzung eines EuGH-Urteils in niederländischer Sprache).

<sup>55</sup> Vgl. EDSA, Leitlinien 07/2020, Rn. 36.

<sup>56</sup> Hervorhebung durch den Verfasser.

<sup>57</sup> *Radtke*, Gemeinsame Verantwortlichkeit unter der DSGVO, S. 130.

Maßnahmen ausrichten“ definiert.<sup>58</sup> Um die Zwecke einer Verarbeitung zu ergründen, ist nach dem „Warum“ der Verarbeitung zu fragen.<sup>59</sup> Zwecke, die der EuGH als solche anerkannt hat, sind die erhöhte Sichtbarkeit in einem sozialen Netzwerk,<sup>60</sup> die Steuerung der Vermarktung der eigenen Tätigkeit,<sup>61</sup> die Verbesserung eines Werbesystems,<sup>62</sup> bei der Verkündigungstätigkeit der Zeugen Jehovas die Verwendung der Daten als Gedächtnisstütze für den Fall eines erneuten Besuchs<sup>63</sup> oder, in der vorliegenden Entscheidung, die Bewältigung der Covid-19-Pandemie.<sup>64</sup>

## bb) „Mittel“

### (1) Definition und Beispiele

Bei dem Begriff „Mittel“ ist nach dem „Wie“ der Verarbeitung<sup>65</sup> bzw. nach der Weise<sup>66</sup> zu fragen, auf die das Ziel erreicht werden soll. Damit ist das „Wie“ dem „Warum“ bereits inhärent. Zwecke und Mittel können vor diesem Hintergrund nur gemeinsam betrachtet werden.<sup>67</sup> Beispiele von Mitteln, die der EuGH anerkannt hat, sind die Parametrierung,<sup>68</sup> d.h. die Bestimmung der Kategorien betroffener Personen, der Einsatz des „Gefällt-mir“-Buttons von Facebook,<sup>69</sup> im Rahmen der Verkündigungstätigkeit der Zeugen Jehovas Listen mit personenbezogenen Daten,<sup>70</sup> der Einsatz von Cookies<sup>71</sup> sowie im vorliegenden Fall der Einsatz einer mobilen Anwendung<sup>72</sup>.

### (2) Entscheidungsspielraum des Auftragsverarbeiters: wesentliche und unwesentliche Mittel

Zwar verfügt der Auftragsverarbeiter bei der Verarbeitung über einen gewissen eigenen Spielraum, kann insofern also selbst über bestimmte unwesentliche Mittel entscheiden, ohne gleich als Verantwortlicher eingestuft zu werden. Allerdings können die wesentlichen Mittel der Verarbeitung nicht ohne Zustimmung des Verantwortlichen geändert werden.<sup>73</sup>

<sup>58</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, Rn. 33; ähnlich bereits *Art.-29-Datenschutz-Gruppe*, Stellungnahme 1/2010, WP 169, S. 16.

<sup>59</sup> Vgl. AG Mannheim, Urt. v. 11.09.2019, 5 C 1733/19 WEG, juris, Rn. 24; GA *Bot*, C-210/16, [ECLI:EU:C:2017:796](#), Rn. 46 (Wirtschaftsakademie); *Colcelli*, ECLIC 2019, 1030 (1033); *Rothkegel/Strassemeyer*, CRi 2019, 161 (166).

<sup>60</sup> EuGH, C-40/17, [ECLI:EU:C:2019:629](#), Rn. 80 (Fashion ID).

<sup>61</sup> EuGH, C-210/16, [ECLI:EU:C:2018:388](#), Rn. 34 (Wirtschaftsakademie).

<sup>62</sup> EuGH, C-210/16, [ECLI:EU:C:2018:388](#), Rn. 34 (Wirtschaftsakademie); EuGH, C-40/17, [ECLI:EU:C:2019:629](#), Rn. 80 (Fashion ID).

<sup>63</sup> EuGH, C-25/17, [ECLI:EU:C:2018:551](#), Rn. 70 (Zeugen Jehovas).

<sup>64</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 32 f. (NZöG).

<sup>65</sup> Vgl. AG Mannheim, Urt. v. 11.09.2019 – 5 C 1733/19 WEG –, juris, Rn. 24; *Colcelli*, CLIC 2019, 1030 (1033); *Rothkegel/Strassemeyer*, CRi 2019, 161 (166).

<sup>66</sup> Schlussanträge des Generalanwalts *Bot* in EuGH, C-210/16, [ECLI:EU:C:2017:796](#), Rn. 46 (Wirtschaftsakademie); *Art.-29-Datenschutz-Gruppe*, Stellungnahme 1/2010, WP 169, S. 16; EDSA, Leitlinien 07/2020, Rn. 35.

<sup>67</sup> *Rothkegel/Strassemeyer*, CRi 2019, 161 (166).

<sup>68</sup> Vgl. EuGH, C-210/16, [ECLI:EU:C:2018:388](#), Rn. 39 (Wirtschaftsakademie).

<sup>69</sup> EuGH, C-40/17, [ECLI:EU:C:2019:629](#), Rn. 77 (Fashion ID).

<sup>70</sup> EuGH, C-25/17, [ECLI:EU:C:2018:551](#), Rn. 70 (Zeugen Jehovas).

<sup>71</sup> EuGH, C-210/16, [ECLI:EU:C:2018:388](#), Rn. 59 (Wirtschaftsakademie).

<sup>72</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 32 f. (NZöG).

<sup>73</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, Rn. 30, 37.

Entscheidet der Auftragsverarbeiter dennoch über wesentliche Mittel, gilt er gem. Art. 28 Abs. 10 DSGVO bezüglich dieser Verarbeitung als Verantwortlicher (sog. Exzess<sup>74</sup>).

Wesentlich sind insbesondere Mittel, die in engem Zusammenhang mit dem Zweck und dem Umfang der Verarbeitung stehen.<sup>75</sup> Ist ein Mittel der Verarbeitung eng mit der Frage verknüpft, ob die Verarbeitung rechtmäßig, insbesondere erforderlich und verhältnismäßig ist, deutet dies auf die Wesentlichkeit des Mittels hin.<sup>76</sup> Dies gilt z.B. für die Entscheidung darüber, welche Daten verarbeitet werden, den Zeitraum der Datenaufbewahrung, wer Zugang zu den personenbezogenen Daten hat oder wessen personenbezogene Daten verarbeitet werden.<sup>77</sup> Nicht wesentlich sind dagegen die Wahl einer bestimmten Hard- oder Software sowie die detaillierten Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung.<sup>78</sup>

### c) „Im Auftrag des Verantwortlichen“

Der Auftragsverarbeiter muss die personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Nr. 8 DSGVO im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten. Aus dem Umkehrschluss zu der Regelung des Auftragsverarbeiter-Exzesses in Art. 28 Nr. 10 DSGVO und Art. 29 DSGVO ergibt sich, dass der auf Verarbeitungen gerichtete Auftrag so bestimmt sein muss, dass der Auftragsverarbeiter nicht wesentlich über die Zwecke und Mittel entscheiden darf, um nicht die Schwelle zur Verantwortlichkeit zu übertreten.<sup>79</sup> Dabei kann der nach Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO zu schließende Auftragsverarbeitungsvertrag, in welchem Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung sowie die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen zu regeln sind, zur Einordnung als Auftragsverarbeiter beitragen.<sup>80</sup> Angesichts der funktionellen Betrachtungsweise kann auch dieser Vertrag aber keine konstitutive Wirkung entfalten,<sup>81</sup> sondern nur als Indikator dienen.

## 2. Abgrenzung des Auftragsverarbeiters zu gemeinsam Verantwortlichen, Art. 26 Abs. 1 DSGVO

Das Rechtsinstitut der gemeinsamen Verantwortlichkeit kann als „zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit“<sup>82</sup> für Verantwortliche gesehen werden und gewinnt insbesondere durch die weite Auslegung durch den EuGH in den Entscheidungen Facebook Fanpages<sup>83</sup>, Zeugen

---

<sup>74</sup> Radtke, Gemeinsame Verantwortlichkeit unter der DSGVO, S. 152; ähnlich Plath, in: Plath, DSGVO, Art. 28, Rn. 48 („Aufgabenexzess“).

<sup>75</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, Rn. 40.

<sup>76</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, Rn. 40.

<sup>77</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, Rn. 40.

<sup>78</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020, Rn. 40; auch bereits *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 1/2010, WP 169, S. 17.

<sup>79</sup> Vgl. *Art.-29-Datenschutz-Gruppe*, Stellungnahme 1/2010, WP 169, S. 31; Radtke, Gemeinsame Verantwortlichkeit unter der DSGVO, S. 147.

<sup>80</sup> Radtke, Gemeinsame Verantwortlichkeit, S. 148.

<sup>81</sup> *Art.-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 1/2010, WP 169, S. 33; Hartung, in: Kühling/Buchner, DSGVO, 4. Aufl. 2024, Art. 28 Rn. 61.

<sup>82</sup> Radtke, Gemeinsame Verantwortlichkeit unter der DSGVO, S. 58.

<sup>83</sup> EuGH, C-210/16, [ECLI:EU:C:2018:388](#) (Wirtschaftsakademie).

Jehovas<sup>84</sup> und Fashion ID<sup>85</sup> für die Praxis immer weiter an Bedeutung.<sup>86</sup> Definiert sind gemeinsam Verantwortliche in Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO als zwei oder mehr Verantwortliche, die gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegen. Gem. S. 2 haben gemeinsam Verantwortliche eine Vereinbarung zu treffen, in der sie transparent festlegen, wer welche Verpflichtung übernimmt.

Vor dem Hintergrund, dass zwischen dem *NZöG* und *ITss* keine solche Vereinbarung bestand, stellte das Verwaltungsgericht Vilnius dem EuGH die Frage, ob die Vereinbarung Voraussetzung zur Einstufung beider Parteien als gemeinsam Verantwortliche sei.<sup>87</sup> Der EuGH entschied konsequent, dass eine Vereinbarung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO keine Voraussetzung für die gemeinsame Verantwortlichkeit, sondern lediglich eine Pflicht sei, die bei Verstoß ein Bußgeld gem. Art. 83 Abs. 4 lit. a DSGVO nach sich ziehen kann.<sup>88</sup> Alleiniges Kriterium sei die Mitwirkung mehrerer Einrichtungen an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung. Der Grad der Verantwortlichkeit könne kontextbedingt variieren.<sup>89</sup>

Zur Abgrenzung zwischen gemeinsam Verantwortlichen zum Auftragsverarbeiter verbleibt es mit dieser Entscheidung bei den bereits genannten<sup>90</sup> Kriterien. Sobald beide Parteien über Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheiden, scheidet eine Auftragsverarbeitung aus. In der Praxis kann die Abgrenzung allerdings erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Dazu folgendes Beispiel: In einem Konzern ist für die Personalverwaltung<sup>91</sup> ein „Shared Service Center“ als eigenständiger Dienstleister verantwortlich.<sup>92</sup> Die Dienstleistungsgesellschaft spricht unter anderem mit dem Konzern die Art und Weise der Leistungsbeurteilungen ab und entscheidet selbst über die für die Verarbeitung nötige Software und Hardware. In der Regel dürfte hier eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO anzunehmen sein. Denn der spezialisierte Dienstleister nimmt zum einen Einfluss auf die Zwecke, etwa durch die Analyse von Arbeitnehmerdaten zur Vereinheitlichung der Lohn- und Bonuszahlungen. Zum anderen nimmt er auch Einfluss auf die wesentlichen Mittel, z.B. die Art der verarbeiteten Daten oder die Speicherdauer.<sup>93</sup> Der Konzern selbst hat als Arbeitgeber die Entscheidungskompetenz und Verantwortung in mitarbeiterdatenschutzrechtlichen Fragen. Shared Service Center und Konzerngesellschaft entscheiden damit gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer.

---

<sup>84</sup> EuGH, C-25/17, [ECLI:EU:C:2018:551](#) (Zeugen Jehovas).

<sup>85</sup> EuGH, C-40/17, [ECLI:EU:C:2019:629](#) (Fashion ID).

<sup>86</sup> *Gierschmann*, ZD 2020, 69 (69); a. A. *Monreal*, CR 2019, 797 (797 f.).

<sup>87</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 26 Nr. 5 (NZöG).

<sup>88</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 44 f. (NZöG).

<sup>89</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 42 (NZöG).

<sup>90</sup> Siehe oben B. III. 1.

<sup>91</sup> Zuständig für Bewerbungen, Lohnbuchhaltung, Leistungsbeurteilungen etc.

<sup>92</sup> Beispiel nach *Lezzi/Oberlin*, ZD 2018, 398 (403); *Schall*, in: Katko, Checklisten zur DSGVO, § 11 Rn. 126.

<sup>93</sup> A. A. *Hartung*, in: Kühling/Buchner, DSGVO, Art. 28 Rn. 44; *Monreal*, CR 2019, 797 (808).

## C. Einordnung der Entscheidung in die bisherige Rechtsprechungslinie des EuGH

In seinen bisherigen Entscheidungen zum Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter legt der EuGH einen deutlichen Schwerpunkt auf die weite Auslegung des Begriffs „Verantwortlicher“. Betreiber von Suchmaschinen wie Google,<sup>94</sup> Betreiber einer Facebook Fanpage,<sup>95</sup> Zeugen Jehovas bei ihrer Verkündungstätigkeit<sup>96</sup> sowie Betreiber einer Website mit Social Plugins (z.B. „Gefällt-mir“-Button von Facebook)<sup>97</sup> werden vom EuGH als datenschutzrechtlich verantwortlich eingeordnet. In der NZöG-Entscheidung stellte der EuGH fest, dass auch Unternehmen, die weder selbst eine Verarbeitung durchgeführt noch der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten verarbeitenden mobilen Anwendung ausdrücklich zugestimmt haben, als Verantwortlicher eingestuft werden können.<sup>98</sup> Darüber hinaus entschied der EuGH, dass gemeinsam Verantwortliche keine Vereinbarung getroffen haben müssen, um als solche eingestuft zu werden.<sup>99</sup> Dies ist in der einschlägigen Literatur einhellig anerkannt.<sup>100</sup> Somit fügt sich die NZöG-Entscheidung nahtlos in die bisherige Rechtsprechungslinie des EuGH ein, indem sie dem Verantwortlichen einen noch weiteren Anwendungsspielraum einräumt. Die Entscheidung kann daher weder bezüglich der Begriffe Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter noch der Abgrenzung als wegweisend beurteilt werden.

## D. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die Einordnung eines Akteurs als „Verantwortlicher“ oder „Auftragsverarbeiter“ insbesondere die Subsumtion unter Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 DSGVO von entscheidender Bedeutung ist. Entscheidet ein Akteur über die Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung, ist er Verantwortlicher und kann hinsichtlich dieser Verarbeitung kein Auftragsverarbeiter mehr sein. Ist dies jedoch nicht der Fall und handelt der Akteur auf Weisung eines Dritten, so ist er als Auftragsverarbeiter einzustufen. Dies lässt sich anhand der NZöG-Entscheidung des EuGH gut nachvollziehen. Allerdings bedarf es in den Entscheidungsgründen zu den Vorlagefragen 1 bis 3 einer klareren Wortwahl, um bei der Auslegung der Entscheidung ungewollte Zweideutigkeit zu vermeiden und die strikte Anwendung der wichtigen funktionellen Betrachtungsweise nicht infrage zu stellen.

Die Einordnung von *ITss* und *NZöG* als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter hängt vorliegend maßgeblich davon ab, ob das *NZöG* der Veröffentlichung der *Karantinas*-App durch *ITss* – und damit der Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten –

---

<sup>94</sup> EuGH, C-131/12, [ECLI:EU:C:2014:317](#), Rn. 41 (Google Spain SL).

<sup>95</sup> EuGH, C-210/16, [ECLI:EU:C:2018:388](#), Rn. 44 (Wirtschaftsakademie).

<sup>96</sup> EuGH, C-25/17, [ECLI:EU:C:2018:551](#), Rn. 75 (Zeugen Jehovas).

<sup>97</sup> EuGH, C-40/17, [ECLI:EU:C:2019:629](#), Rn. 85 (Fashion ID).

<sup>98</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 38 (NZöG).

<sup>99</sup> Siehe oben B. III. 2.

<sup>100</sup> *Martini*, in: Paal/Pauy, DSGVO, Art. 26 Rn. 22; *Piltz*, in: Gola/Heckmann, DSGVO, Art. 26 Rn. 9; *Schall*, in: Katko, Checklisten zur DSGVO, § 11 Rn. 133; *Schreibauer*, in: Eßer/Kramer/von Lewinski, DSGVO, Art. 26 Rn. 3; *Spoerr*, in: BeckOK-DatenschutzR, Art. 26 DSGVO Rn. 27.

ausdrücklich widersprochen hat oder nicht. In dieser Frage verwies der EuGH zur Tatsachenfeststellung an das Regionalverwaltungsgericht Vilnius zurück.<sup>101</sup> Im Falle eines Widerspruchs durch das *NZöG* hätte *ITss* die Verarbeitung ausschließlich in eigenem Namen durchgeführt und wäre infolgedessen als allein Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO einzustufen. Sollte nicht festgestellt werden können, dass das *NZöG* der Veröffentlichung der mobilen Anwendung widersprochen hat, liegt eine Einstufung von *NZöG* und *ITss* als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO nahe.

Die Abgrenzung zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter hat seit Einführung der DSGVO durch verschiedene Entscheidungen des EuGH, die Leitlinien des EDSA und eine umfangreiche Auseinandersetzung in der Literatur viel Aufmerksamkeit erfahren. So einhellig die Abgrenzungskriterien in der gängigen Literatur auch abgehandelt werden, in der Praxis bereitet die Abgrenzung in komplexen Fällen nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten. Wie die genannten vorherigen Entscheidungen sowie die dieser Arbeit zugrundeliegende Entscheidung und ein weiteres aktuelles EuGH-Urteil, in dem es erneut um die Einordnung eines Akteurs als „Verantwortlicher“ geht, zeigen, wird dieser offensichtlich bestehende Klärungsbedarf in naher Zukunft wohl nicht abnehmen.<sup>102</sup>

---

<sup>101</sup> EuGH, C-683/21, [ECLI:EU:C:2023:949](#), Rn. 37 (NZöG).

<sup>102</sup> EuGH, C-604/22, [ECLI:EU:C:2024:214](#) (IAB Europe).